

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5579

Schriftliche Stellungnahme der Architekten und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften, Änderung der LBO, Stand 25.03.2021

Die AIK begrüßt die aufgenommenen Änderungen nach ihrer Stellungnahme vom 25.06.2020 zur LBO, hat jedoch weiterhin folgende Anmerkungen. Diese sind kursiv und grün unterlegt.

Anwendungsbereich

§ 2 Begriffe

.....

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und

b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich und zulässig ist, über der festgelegten Geländeoberfläche im Mittel. Die festgelegte Geländeoberfläche ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmte Geländeoberfläche; andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

§ 2 Abs. 3 letzter Absatz: Definition Geländeoberfläche

Es ist zu überprüfen, ob eine Rangfolge über die Bestimmung der festgelegten Geländeoberflächen einzuführen wäre.

Diese Anmerkung wurde nicht umgesetzt. Die AIK untermauert mit dieser Stellungnahme nochmals die Bedeutung und bittet um entsprechende Berücksichtigung

§ 33

Erster und zweiter Rettungsweg

.....

(2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere

notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

§ 33 Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

(2) Für Nutzungseinheiten nach Absatz 1, die nicht zu ebener Erde liegen, muss der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Der zweite Rettungsweg kann auch innerhalb von großen Nutzungseinheiten, die in Teil-Nutzungseinheiten gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 unterteilt sind, über eine benachbarte Teil-Nutzungseinheit im gleichen Geschoss erfolgen, sofern beide Teilnutzungseinheiten über unabhängige erste Rettungswege verfügen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

Begründung:

Dieses Vorgehen stellt gängige Praxis dar, muss derzeit jedoch immer als Abweichung beantragt werden.

Diese Anmerkung wurde nicht umgesetzt. Die AIK untermauert mit dieser Stellungnahme nochmals die Bedeutung und bittet um entsprechende Berücksichtigung

§ 48 Wohnungen

.....

(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird

§ 48 Abs. 4 sollte wie folgt lauten:

(4) In Wohnungen müssen sämtliche Aufenthaltsräume sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Hiervon ausgenommen sind Küchen und Wohnküchen, die nicht zum Schlafen genutzt werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird

Begründung:

Es entspricht der allgemeinen Lebenswirklichkeit, dass auch Wohnräume zum Schlafen genutzt werden, z.B. in der Mittagspause oder abends auf dem Sofa. Der Vermieter stellt die Rauchwarnmelder, aber der Mieter legt die Nutzungen der Räume fest. Somit wäre dem Bauantrag gemäß ein Raum, der als Arbeitszimmer im Bauantrag bezeichnet wird, nicht mit einem RWM zu versehen. Sollte der Mieter diesen aber als Kinderzimmer nutzen, wäre dort ein RWM erforderlich. Da dies niemand kontrolliert oder auch kontrollieren kann, wäre das Schutzniveau auf dem beabsichtigten Niveau erst dann erreicht, wenn alle Aufenthaltsräume mit RWM ausgestattet sind.

Küchen und Wohnküchen werden zur Vermeidung von Falschalarmen ausgenommen, es sei denn, es handelt sich z.B. um ein Einzimmerappartement mit Kochnische und Schlafgelegenheit, dann wären diese auch mit RWM auszustatten.

Diese Anmerkung wurde nicht umgesetzt. Die AIK untermauert mit dieser Stellungnahme nochmals die Bedeutung und bittet um entsprechende Berücksichtigung

§ 61

Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen

(1) Verfahrensfrei sind

....

11. folgende tragende und nichttragende Bauteile:

...

b) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,

Diese Öffnungen können auch eine gravierende gestalterische Relevanz beinhalten bezüglich Vorgaben aus dem B-Plan und Verfahren nach § 34. So dass aus unserer Sicht ein baukultureller Wildwuchs nach dem Erhalt der Ursprungsgenehmigung durch diese Genehmigungsfreistellung bei späteren Maßnahmen auf jeden Fall zu vermeiden ist. Denn diese gestalterischen Freiheiten seitens fachfremder Personen sind dem baukulturellen Verständnis und Verantwortung abträglich.

Daher spricht sich die AIK für eine Streichung des Buchstaben b aus.

(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Absatz 1,

2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,

3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Kulturdenkmale handelt. Die beabsichtigte Beseitigung von nicht nach Satz 1 verfahrensfrei gestellten Anlagen und Gebäuden sowie Anlagen und Gebäuden nach Satz 2 ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für die genehmigungsbedürftige Beseitigung kerntechnischer Anlagen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person bestätigt sein, die in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer geführten Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 72 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 61 Abs. 3 Nr. 3

Hier muss die Formulierung des § 63 Abs. 3 LBO (alt) übernommen und bezüglich der Standsicherheit klarer definiert werden. Abs. 3 muss daher lauten:

(3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach Absatz 1,

2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,

3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

.....

Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bezüglich der Auswirkungen aus der Beseitigung des Nachbargebäudes bauaufsichtlich geprüft sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann...

Begründung:

Bei Abgabe einer allgemeingültigen Bestätigung der Standsicherheit übernimmt der Tragwerksplaner für das gesamte Gebäude (inkl. der Bewertung der ausreichenden Bemessung und des Erhaltungszustandes aller Bauteile ggf. zzgl. der Bewertung der mangelfreien Ausführung im Bestand) die Verantwortung und Haftung. Hierzu zählen somit auch Bauteile, die durch die Abbruchmaßnahmen nicht betroffen sind. Bei älteren Nachbargebäuden ist es nicht unüblich, dass seit ihrer Errichtung Änderungen und Umbauten vorgenommen wurden, die nicht vollständig in der Bauakte dokumentiert sind. Um seiner Verantwortung und Verpflichtung nachzukommen muss der Tragwerksplaner in solchen Fällen daher sämtliche Bauteile, auch mittels Bauteilöffnung, untersuchen. Das Einverständnis des betroffenen Eigentümers vorausgesetzt, führt dies zu einem erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand.

Die AIK SH ist der Auffassung, dass bei der Beseitigung von Anlagen, die Standsicherheit von Nachbargebäuden nachgewiesen werden muss, jedoch nur für die Bauteile, die hierdurch einer neuen oder geänderten Belastungssituation unterliegen.

In Absatz 3 Nr. 3 ist ein Teil der Anmerkungen berücksichtigt worden. Nachstehend noch ein Textvorschlag für die nicht berücksichtigte Passage:

Bei sonstigen Gebäuden (Gebäudeklasse 3-5, Sonderbauten) muss die Standsicherheit geprüft sein. Dass ist bei Gebäuden der Klassen 4 und 5 sowie bei Sonderbauten immer der Fall. Gebäude der Klasse 3 können jedoch ohne bauaufsichtliche Prüfung von prüfbefreiten Tragwerksplanern errichtet und bescheinigt werden.

Eine nachträgliche Prüfung von nicht freistehenden Gebäuden der Klasse 3 einzufordern wäre unverhältnismäßig. Weiterhin wäre unklar, wer die Kosten der Prüfung tragen müsste. Der Eigentümer des zu beseitigenden Gebäudes ist für die grundsätzliche Standsicherheit des Nachbargebäudes nicht haftbar zu machen.

Vorschlag:

Die Standsicherheit von Gebäuden nach diesem Gesetz muss je nach Gebäudeart bei deren Errichtung durch den Tragwerksplaner bescheinigt oder durch einen Prüfingenieur für Standsicherheit geprüft und bescheinigt werden.

Im Rahmen der Beseitigung von baulichen Anlagen ist die grundsätzliche Standsicherheit der Nachbarbebauung daher anzunehmen. Im Rahmen der Prüfung von Beseitigungen ist jedoch zu bewerten, ob der Abbruch die Standsicherheit von Nachbarbebauungen beeinträchtigt. Das könnte der Fall sein, z. B.

- durch Abbrucharbeiten die die Nachbargründung destabilisieren,
- wenn Kellerwände des Nachbarn unplanmäßig durch Verkehrslasten (Baumaschinen) beansprucht werden,
- durch unplanmäßige Anschüttungen an Bauteile des Nachbargebäudes,
- die Standsicherheit des Nachbarn durch gemeinsame Gebäudeabschlusswände (Nachbarwände / Grenzwände nach den Nachbarschaftsgesetz) gewährleistet wird,
- (...).

Anmerkung:

Fraglich bleibt dennoch, wie mit historischen Bauwerken umzugehen ist, für die es entweder keine Statische Berechnung mehr gibt oder die Aussteifung zum Zeitpunkt der Errichtung nicht/anders bewertet wurde. Hier ist unklar, wer nachweispflichtig ist. Der Eigentümer des zu beseitigenden Bauwerks kann es nicht sein, da er keinen Zugriff auf das Nachbargrundstück hat. Zudem könnte es sein, dass umfängliche Untersuchungen nötig sind, um anschließend eine ggf. komplexe statische Beurteilung vornehmen zu können.

§ 62

Genehmigungsfreistellung

Beim § 62 Genehmigungsfreistellung sind wesentliche Absätze zur Vorlage von bautechnischen Nachweisen ersatzlos gestrichen worden. Diese Streichungen sind nicht nachzuvollziehen.

Folgende Absätze des § 68 Genehmigungsfreistellung LBO (alt) sind dringend wieder aufzunehmen:

Zu (3) Ende:

...Der Bauherrin oder dem Bauherrn müssen bei Baubeginn die bautechnischen Nachweise und im Fall des § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 die geprüften bautechnischen Nachweise vorliegen.

(4) Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es nicht. § 59 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Über Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 des Baugesetzbuchs entscheidet die Bauaufsichtsbehörde auf besonderen Antrag.

(6) Die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, müssen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 65 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind. Die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die Fachplanerinnen oder Fachplaner nach § 55 Abs. 2 haben die Erklärung abzugeben, dass die von ihnen gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die bautechnischen Nachweise müssen von Personen aufgestellt sein, die in der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind. § 70 bleibt im Übrigen unberührt. § 64 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und 2, § 73 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Bauherrin oder der Bauherr hat eine Bauleiterin oder einen Bauleiter im Sinne des § 57 zu bestellen.

(10) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 43 Abs. 1 muss die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werkzeuge vor Baubeginn der Feuerungsanlage eine Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers einholen, aus der hervorgeht, dass sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. § 79 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(11) Die Bauherrin oder der Bauherr hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder die Beseitigung der in Absatz 1 genannten Bauvorhaben nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen.

(13) Liegen die Voraussetzungen für das Verfahren der Genehmigungsfreistellung nicht vor, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Benachrichtigung der Gemeinde und der Bauherrin oder des Bauherrn das Vorhaben in das erforderliche bauaufsichtliche Verfahren übernehmen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung widerspricht. Mit Zugang der Benachrichtigung gilt der Baubeginn als untersagt. Der Ablauf der Frist von drei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung gilt als Eingang der Bauvorlagen nach § 69 Abs. 6.

Eine entsprechende Anpassung der Verweise auf §§ ist vorzunehmen.

Diese Anmerkung wurde nicht umgesetzt. Die AIK untermauert mit dieser Stellungnahme nochmals die Bedeutung und bittet um entsprechende Berücksichtigung

§ 63 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

§ 63 ist im Gegensatz zur alten LBO stark vereinfacht worden. Unablässig ist jedoch der Hinweis auf die Pflicht zur Einreichung der Bauvorlagen und der Hinweis auf die Bauvorlageberechtigung. Daher sind die Abs. 3 und 4 aus § 69 LBO (alt) in der neuen LBO aufzuführen. Diese lauten:

3) Auch soweit eine Prüfung entfällt, sind die Bauvorlagen, mit Ausnahme der nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise, einzureichen. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Bauvorlagen, mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise, müssen von Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern gefertigt werden, die nach § 65 Abs. 3 bauvorlageberechtigt sind. Die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser, die Aufstellerinnen oder Aufsteller der bautechnischen Nachweise und die Fachplanerinnen oder Fachplaner im Sinne des § 55 Abs. 2 haben die Erklärung abzugeben, dass die von ihnen gefertigten Bauvorlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Eine entsprechende Anpassung der Verweise auf §§ ist vorzunehmen.

Diese Anmerkung wurde nicht umgesetzt. Die AIK untermauert mit dieser Stellungnahme nochmals die Bedeutung und bittet um entsprechende Berücksichtigung

§ 65 Bauvorlageberechtigung

...

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Architekten- und Ingenieurkammer geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein,
3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden oder
4. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens nachweist, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist und Bedienstete oder Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.

§ 65 Abs. 2

Hier muss die Formulierung aus § 65 Abs. 3 Nr. 1-4 LBO (alt) erhalten bleiben. Diese lautet:

3) Bauvorlageberechtigt ist, wer aufgrund

1. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ zu führen berechtigt ist,
2. des § 9 Abs. 1 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen oder Ingenieure eingetragen ist oder bei deren oder

dessen Tätigkeit als auswärtige Ingenieurin oder Ingenieur die Voraussetzungen des § 9 a des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vorliegen, 3. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes oder

Begründung:

Der vorliegende Text entspricht noch nicht vollständig der Eintragungssystematik des ArchIngKG ist daher anzupassen.

Es fehlt noch immer § 62 Abs. 2, 4.

4. des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes die Berufsbezeichnung „Landschaftsarchitektin“ oder „Landschaftsarchitekt“ zu führen berechtigt ist für die zu den Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin oder des Landschaftsarchitekten gehörenden Planungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes.

(3) Bauvorlageberechtigt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und untergeordnete eingeschossige Anbauten an bestehende Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind auch Diplomingenieurinnen oder Diplomingenieure, Bachelor- und Master-Absolventinnen oder -Absolventen der Studiengänge Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen, die an einer Wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks und staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker.

§ 65 Abs. 3

Der letzte Halbsatz ist zu streichen. Dieser lautet:

..., sowie Meisterinnen oder Meister des Maurer-, Zimmerer-, Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks und staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker.

Begründung:

Die sogenannte „kleine Bauvorlageberechtigung“ ist nach Ansicht der AIK SH aus folgenden Gründen ersatzlos zu streichen:

Mit der sogenannten „kleinen Bauvorlageberechtigung“, die sich aus § 65 Abs. 3 letzter Halbsatz ergibt, werden Handwerker als Entwurfsverfasser zugelassen und zwar nicht nur für einfache, untergeordnete Bauvorhaben, sondern für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und untergeordnete Anbauten an bestehenden Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3. Ganze Siedlungen können auf diese Weise ohne die fachliche Planung von Architekten und Bauingenieuren durchgeführt werden.

Dies ist eine Fehlentwicklung, die nicht nur gestoppt, sondern umgekehrt werden muss. Die Bauvorlageberechtigung erfordert nicht nur zugunsten der Baukultur, sondern auch aufgrund der zunehmenden gestalterischen wie auch technischen Komplexität im Planen und Bauen nicht weniger, sondern mehr fachliche Kompetenz. Dies betrifft insbesondere die planerische Erfüllung hoher Anforderungen an Energie- und Ressourcenverbrauch und die Lebenszyklusbetrachtung - auch bei Einfamilienhäusern. Diese umfassende fachliche Kompetenz ist ausschließlich über einen entsprechenden Ausbildungsabschluss an einer Hochschule gewährleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem grundlegenden Urteil bereits 1970 dargelegt, dass eine Beschränkung der Bauvorlageberechtigung auf fachlich qualifizierte Planer schon deshalb erforderlich ist, weil die Baugenehmigungsbehörden darauf angewiesen seien, dass die Bauvorlagen von Fachleuten mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung angefertigt sind. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass Planungsfehler vorkommen, die bei der Prüfung nicht erkannt werden und die zu Mängeln im Bauwerk führen, die nachher nicht mehr oder nur unter Aufwendung erheblicher Mehrkosten beseitigt werden können.

Durch die Reduzierung des Prüfungsumfanges in den Genehmigungsverfahren in den letzten Jahren kommen diese Gesichtspunkte des Bundesverfassungsgerichts noch stärker zum Tragen als zuvor. Nicht zuletzt aus Gründen des Verbraucherschutzes und des Umweltschutzes ist es daher erforderlich, als Entwurfsverfasser nur hochqualifizierte Personen zuzulassen, die dieser gestiegenen Verantwortung gerecht werden, aufgrund ihrer Berufspflicht zur Unabhängigkeit ausschließlich als Sachwalter des Bauherrn auftreten sowie diesen durch eine umfassende Berufshaftpflichtversicherung bei etwaigen Planungsmängeln absichern.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 4. Juli 2019 die Unvereinbarkeit der HOAI-Mindestsätze mit EU-Recht ausschließlich damit begründet, dass in Deutschland Planungsleistungen auch von Personen erbracht werden dürfen, die keinen Nachweis ihrer fachlichen Qualifikation erbringen mussten und keinem reglementierten Beruf angehören. Zu dieser „Inkohärenz“ leistet die kleine Bauvorlageberechtigung einen nicht unerheblichen Beitrag. Sie muss daher endlich und umfassend abgeschafft werden!

Diese Anmerkung wurde nicht umgesetzt. Die AIK untermauert mit dieser Stellungnahme nochmals die Bedeutung und bittet um entsprechende Berücksichtigung

(6) Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 2 bis 4 müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert oder in sonstiger Weise für ihre Tätigkeit adäquat haftpflichtversichert sein. Das Bestehen des Versicherungsschutzes für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser nach Absatz 2 überwacht die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942). Die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sind verpflichtet, den Bauherrinnen und Bauherren sowie der Architekten- und Ingenieurkammer im Einzelfall bestehende Haftungsausschlussgründe unverzüglich zu offenbaren.

Zu § 65 Abs. 6:

Zu den Pflichtaufgaben der Mitglieder der AIK gehört ein ausreichender Versicherungsschutz. Die AIK SH prüft und überwacht diesen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Mitglieder als Entwurfsverfasser. Dies ist richtig und wird durch die Systematik des ArchIngKG durchgeführt und sichergestellt.

Eine Versicherungspflicht der Entwurfsverfasser nach § 65 Abs. 3 letzter Halbsatz wird nicht überprüft- Wie wird hier der Verbraucherschutz sichergestellt?

Auch aus diesem Grund ist die sog. „kleine Bauvorlage“ ersatzlos zu streichen.

Diese Anmerkung wurde nicht umgesetzt. Die AIK untermauert mit dieser Stellungnahme nochmals die Bedeutung und bittet um entsprechende Berücksichtigung

§ 66

Bautechnische Nachweise

(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

§ 66 Abs. 2-4:

Die Absätze 2-4 sind konkreter zu definieren. Dazu macht die AIK SH folgenden Vorschlag:

1. Es ist ein zusätzlicher Absatz 2a einzuführen. Dieser sollte lauten:

(2a) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 muss der Brandschutznachweis von einer Person mit Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1,2, und 4 oder einer Prüferin oder einem Prüfer für Brandschutz erstellt werden.

2. Abs. 2a) wird zu Absatz 2b), Abs. 2b) wird zu Absatz 2c)

3. Abs. 4) wird folgendermaßen ergänzt:

(4) Außer in den Fällen des Absatzes 2b Satz 3 und Absatz 3 **oder wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person gem. § 66 Abs. 2a erstellt wurde** werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. Werden bautechnische Nachweise durch eine Prüferin oder einen Prüfer geprüft, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 67 nicht geprüft. Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt für Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein.

Begründung:

In den letzten Jahren wurde bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 1 bis 3 vom Bauvorlagenberechtigten öfters ein Fachplaner Brandschutz hinzugezogen. Viele Fachplaner/-innen Brandschutz sind nicht bauvorlagenberechtigt. In diesen Fällen wurde der Brandschutznachweis nicht vom bauvorlagenberechtigten unterschrieben, sondern vom Fachplaner. Da die Qualifikation der Fachplaner nicht definiert ist und diese auch keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen müssen, sehen wir hier die staatliche Aufgabe einer Kontrolle der Mindestanforderungen in der Landesbauordnung.

Diese Anmerkung wurde nicht umgesetzt. Die AIK untermauert mit dieser Stellungnahme nochmals die Bedeutung und bittet um entsprechende Berücksichtigung